

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für «ChrüzlingeSolar»

Version 3 / 03.05.2021

1 Einleitung

Energie Kreuzlingen plant und realisiert den Bau einer Photovoltaik-Anlage (PV-Anlage). Mit der Bestellung des Produktes ChrüzlingeSolar beteiligt sich die Kundin oder der Kunde als Solarstromproduzent an der PV-Anlage durch Bezahlung eines einmaligen Kostenbeitrages (nachfolgend «Kaufpreis») und bezieht gleichzeitig regional erzeugten Solarstrom. Die Kundin oder der Kunde veräussert den anteilig erzeugten Solarstrom während der Vertragsdauer (diese entspricht der technischen Lebensdauer der PV-Anlage) an Energie Kreuzlingen. Energie Kreuzlingen vergütet der Kundin oder dem Kunden auf der Stromrechnung den anteilig erzeugten Strom zu einem während der Vertragsdauer festen Ansatz. Im Gegenzug liefert Energie Kreuzlingen der Kundin oder dem Kunden während der Vertragsdauer die gleiche Menge regional erzeugten Solarstrom, die die Kundin oder der Kunde anteilig produziert hat.

2 Abschluss des Vertrages

Wenn die Kundin oder der Kunde bei Energie Kreuzlingen das Produkt ChrüzlingeSolar bestellt, entstehen noch keine Rechtsansprüche und es kommt noch kein Vertrag zu Stande. Der Vertrag zwischen Energie Kreuzlingen und der Kundin oder dem Kunden kommt erst zu Stande, wenn Energie Kreuzlingen der Kundin oder dem Kunden die Erfüllung der Voraussetzungen unter Artikel 3 bestätigt hat, wenn der Kaufpreis nach Rechnungsstellung auf dem Konto von Energie Kreuzlingen eingegangen ist und Energie Kreuzlingen den Erhalt der Zahlung bestätigt hat.

3 Voraussetzungen für Kauf/Belieferung von ChrüzlingeSolar

Für eine Beteiligung an der PV-Anlage müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Energie Kreuzlingen ist Lieferant für elektrische Energie.
- Die Kundin oder der Kunde kann höchstens die Anzahl Anteile erwerben, die ihren bzw. seinen durchschnittlichen jährlichen Strombezug decken. Pro Quadratmeter Beteiligung an der PV-Anlage wird eine fixe Menge von 100 Kilowattstunden (kWh) pro Jahr angesetzt. Bereits erworbene Anteile an anderen Anlagen von ChrüzlingeSolar werden berücksichtigt.

Falls die Kundin oder der Kunde während der Vertragsdauer nicht mehr durch Energie Kreuzlingen mit Energie beliefert wird, endet das Vertragsverhältnis bzw. enden die beidseitigen Vertragspflichten mit sofortiger Wirkung. An ihrer Stelle treten unmittelbar die unter Artikel 10 «Rücknahme von ChrüzlingeSolar» beschriebenen Konditionen in Kraft.

4 Kaufgegenstand

Durch Bezahlung des Kaufpreises von CHF 255.00 (inklusive Mehrwertsteuer) pro Quadratmeter erwirbt die Kundin oder der Kunde während der Vertragsdauer einen Anteil an einer bestimmten PV-Anlage. Die produzierte Menge Solarstrom bestimmt sich unabhängig von betrieblichen Einflüssen aufgrund der erworbenen Anzahl von Quadratmetern der PV-Anlage und wird einmalig festgelegt.

Die festgelegte Menge Solarstrom pro Quadratmeter der PV-Anlage beträgt während der gesamten Vertragsdauer 100 kWh pro Jahr. In Abhängigkeit von der erworbenen Anzahl Quadratmeter der PV-Anlage wird der Kundin oder dem Kunden die festgelegte jährliche Menge Solarstrom zum festen Preis während der Vertragsdauer auf der Stromabrechnung gutgeschrieben.

5 Liefermodalitäten

In Abhängigkeit der erworbenen Anzahl PV-Anlagen-Quadratmeter vergütet Energie Kreuzlingen der Kundin oder dem Kunden während der Vertragsdauer die jährlich produzierte feste Menge Solarstrom zu einem fixen Ansatz von CHF 14.00 pro 100 Kilowattstunden. Diese Gutschrift wird jeweils auf der Stromabrechnung des zweiten Halbjahres ausgewiesen. Alle ChrüzlingeSolar-Kundinnen und -Kunden erhalten jährlich eine Bescheinigung über ihr Kapital und ihren Ertrag für ihre Steuererklärung.

Mit dem fixen Ansatz für die jährlich produzierte feste Menge Solarstrom ist der ökologische Mehrwert des produzierten und eingespeisten Solarstroms bereits abgegolten und kann somit von der Kundin oder vom Kunden nicht zusätzlich veräussert werden. Energie Kreuzlingen ist dafür verantwortlich, dass ein Herkunftsnachweis (HKN) des produzierten und eingespeisten Solarstroms bei Pronovo vorliegt.

6 Netznutzungsentgelt

Mit der Bestellung von ChrüzlingeSolar produziert die Kundin oder der Kunde mit einer bestimmten PV-Anlage Energie und speist diese in das Elektrizitätsnetz der Energie Kreuzlingen ein. Die Kundin oder der Kunde schuldet Energie Kreuzlingen als lokaler Verteilnetzbetreiberin weiterhin das volle Netznutzungsentgelt inklusive aller Abgaben.

7 Vertragsdauer

Energie Kreuzlingen vergütet der Kundin oder dem Kunden den produzierten Solarstrom während 20 vollen Jahren ab Inbetriebnahme der PV-Anlage und liefert ihr oder ihm im gleichen Umfang und Dauer lokal produzierten Solarstrom. Der Vertrag endet automatisch auf den 31.12.2041.

Die Kündigung des Vertrages ist beidseits unter Einhaltung einer Frist von 90 Tagen jeweils auf den 31. Dezember möglich. Sie hat schriftlich zu erfolgen. Es gelten die unter Artikel 10 «Rücknahme von ChrüzlingeSolar» beschriebenen Konditionen.

Energie Kreuzlingen legt das Inbetriebnahmedatum der spezifischen Anlage in der Bestätigung für alle Kundinnen und Kunden einheitlich fest. Das Jahr 2022 gilt als erstes volles Betriebsjahr mit der ersten Vergütung für die Kundinnen und Kunden.

8 Rechnungsstellung, Fälligkeit und Verzug

Energie Kreuzlingen stellt der Kundin oder dem Kunden den gesamten Bezug von Elektrizität gemäss gültigem Tarif in Rechnung. Die feste produzierte Menge Solarstrom der Kundin oder des Kunden wird von Energie Kreuzlingen abgenommen und als separate Rechnungsposition gutgeschrieben. Die Rechnungen sind jeweils mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu begleichen.

9 Übertragung künftiger Ansprüche von ChrüzlingeSolar

Die Kundin oder der Kunde kann künftige Ansprüche auf Lieferung von ChrüzlingeSolar jeweils per 1. eines jeden Monats an Dritte übertragen, sofern diese Person die Voraussetzungen gemäss Artikel 3 «Voraussetzungen für Kauf/Belieferung von ChrüzlingeSolar» erfüllt. Die zu liefernde bzw. die zu vergütende Jahresmenge wird in diesem Fall pro rata zwischen der Kundin oder dem Kunden und der erwerbenden Person aufgeteilt.

Die Übertragung auf eine andere Person wird erst dann wirksam, wenn diese Energie Kreuzlingen mindestens 30 Tage im Voraus schriftlich mitgeteilt wurde, die neue Vertragspartei den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von ChrüzlingeSolar schriftlich zustimmt und Energie Kreuzlingen die Übertragung schriftlich bestätigt hat.

10 Rücknahme von ChrüzlingeSolar

Bei Vertragskündigung bzw. -auflösung wird der Rücknahmepreis aufgrund des von der Kundin oder vom Kunden bezahlten Kaufpreises für ChrüzlingeSolar und der noch nicht verfallenen Vertragsdauer errechnet. D.h. nach Ablauf von 10 Jahren beträgt der Rücknahmepreis 50 Prozent des vom Kunden ursprünglich bezahlten Kaufpreises für den Anteil an der PV-Anlage. Angebrochene Jahre werden dabei nicht pro rata berücksichtigt.

11 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Für dieses Vertragsverhältnis gilt schweizerisches Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Kreuzlingen.

Kreuzlingen, 03.05.2021

Energie Kreuzlingen, Nationalstrasse 27, 8280 Kreuzlingen
Telefon +41 71 677 61 85, www.energiekreuzlingen.ch